

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.1951 — BT/Japan Telecom/Vodafone AirTouch/JV)**

(2000/C 225/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Juli 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen British Telecommunications plc (BT), Japan Telecom Ltd (JT) und Vodafone AirTouch plc erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das japanische Unternehmen J-Phone Communications Co. Ltd (J-Phone) durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - BT: Telekommunikationsdienstleistungen und Ausstattung,
  - JT: Telekommunikationsdienstleistungen,
  - Vodafone: Mobilfunknetze und verwandte Telekommunikationsdienstleistungen,
  - J-Phone: Mobilfunk der dritten Generation in Japan.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1951 — BT/Japan Telecom/Vodafone AirTouch/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.